



# Bundesvereinigung

## fliegendes Personal der Polizei

BfPP c/o VC, Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main

**Stellvertretender  
Bundesvorsitzender  
R. Uwe Kraus**

An das  
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat  
Referat D 3  
Alt Moabit 140  
10557 Berlin

Mobil: +49 (0)179 8477122  
E-Mail: vize@bfpp.de

14.02.2019

**Stellungnahme zum Entwurf des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes**  
Bezug: Aktenzeichen D3-30200/176#4 vom 11. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben als anerkannter Berufsverband, der die Interessen des fliegenden Personals der Polizeien vertritt, den Referentenentwurf des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStrMG) erhalten und möchten die Gelegenheit für eine Stellungnahme nutzen.

Die Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V. begrüßt den überarbeiteten Gesetzesentwurf, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Stellenzulage für das fliegende Personal bei der Bundespolizei sowie der Erhöhung der Polizeizulage insgesamt.

Diesen aus unserer Sicht notwendigen Schritt, erwarten wir ebenfalls im Bereich der Erschwerungszulagenverordnung Bund, hier §22a EZuIV Bund.

Im Anhang zu diesem Schreiben haben wir unseren Entwurf des §22a EZuIV Bund angefügt. Insbesondere geht es um die Implementierung der Gruppe Systemoperatoren Bund als vollwertige Besatzungsangehörige auf Polizeihubschraubern im §22a EZuIV Bund, losgelöst von dem Personal, welches ab und an zum Mitfliegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung verpflichtet ist sowie die erweiterte Differenzierung der verschiedenen Besatzungsfunktionen hinsichtlich ihrer Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

R. Uwe Kraus  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

**Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V.**  
c/o Vereinigung Cockpit e.V.  
Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main,  
Telefon: +49 (0)69 - 69 59 76 191, www.bfpp.de, E-Mail: info@bfpp.de  
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg (BIC GENODED1BRS), IBAN DE20 3806 0186 3708 7540 12



## Anlage BfPP zum Entwurf eines Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG)

Die folgenden Anstriche sollen die Möglichkeiten der Anpassungen der EZuV Bund für den Bundespolizei-Flugdienst (BPOLFLD) aufzeigen.

streiche  ergänze

### §22a Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

~~(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.~~

Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker **oder Systemoperatoren** in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen verpflichtet sind,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät **oder als Systemoperator Wärmebildgerät** zum Mitfliegen verpflichtet sind oder
3. sich in der Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker befinden (Flugschüler).

~~(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als~~

<del>1. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation</del>	<del>302,00 €</del>
<del>2. Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation</del>	<del>242,00 €</del>
<del>3. nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, Prüfer von Luftfahrtgerät und Systemoperatoren Wärmebildgerät mit zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat</del>	<del>180,00 €</del>
<del>4. Flugschüler</del>	<del>96,00 €</del>

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer mit Zusatzqualifikation IFR und BIV	432,00 €
2. Luftfahrzeugführer mit Zusatzqualifikation IFR oder BIV	372,00 €
3. Luftfahrzeugführer ohne Zusatzqualifikation	294,00 €
4. Flugtechniker mit Zusatzqualifikation	372,00 €
5. Flugtechniker ohne Zusatzqualifikation	294,00 €
6. Systemoperatoren	294,00 €
7. nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige und Prüfer von Luftfahrtgerät mit zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat	180,00 €
8. Flugschüler	96,00 €

Werden im Falle des Satzes 1 **Nummer 7** im laufenden Kalendermonat fünf bis neun Flüge nachgewiesen, beträgt die Zulage für jeden Flug 18 Euro; eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig; § 19 ist nicht anzuwenden. ~~Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.~~

**Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V.**

c/o Vereinigung Cockpit e.V.

Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main,

Telefon: +49 (0)69 - 69 59 76 191, www.bfpp.de, E-Mail: info@bfpp.de

Volksbank Bonn-Rhein-Sieg (BIC GENODED1BRS), IBAN DE20 3806 0186 3708 7540 12



## Bundesvereinigung

fliegendes Personal der Polizei

(4) Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer verwendet, erhöht sich der Betrag ~~nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 um 72 Euro und der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 um 60 Euro.~~ Um 72,00 Euro.

### Begründung BfPP

Der §22a EZuV spiegelt seit Jahren nicht mehr die aktuelle Entwicklung des BPOLFLD wieder. Einsätze im Rahmen von Frontex oder aufgrund Aufgabenzuweisung nach dem BPOL Gesetz erfordern eine weiterführende Qualifizierung sämtlicher Besatzungsmitglieder (Piloten, Flugtechniker und Systemoperatoren).

Vorschriften der EASA (European Aviation Safety Agency), welcher für den BPOLFLD bindend sind, erfordern eine immer wiederkehrende Standardisierung sowie weiterführende Vorschriften des Flugdienstes und Einschränkungen bei der besonderen Altersbeschränkung mit 60 Jahren.

Neuste Hubschraubertechnik und Sensoriken an Bord von Hubschraubern sowie die mehrfach Lizenzierung der Besatzungen auf verschiedenen Hubschraubertypen der BPOL (in der Regel 2 Muster; H135, H155, AS332) mit unterschiedlichsten Zusatzqualifikationen (BIV und/oder IFR) erfordern die Anpassung von ehemals 4 Zulagen im §22a in eine annähernd den tatsächlichen Erschwernissen des BPOLFLD gerechten Aufteilung in 8 Stufen des §22a EZuV Bund.

Besonders ist hier die Gruppe der Systemoperatoren zu nennen.

Der Aufklärungs- und Beobachtungshubschrauber (ABH), aber auch die Muster H155 und AS332 des BPOLFLD wird an allen Standorten des BPOLFLD mit eben den Kolleginnen und Kollegen Systemoperatoren (SYSOP) und der neusten Wärmebildtechnik betrieben und ist mit der wichtigste Bestandteil zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BPOL Gesetz. Im Jahre 2010 fand der erste Ausbildungslehrgang für Systemoperatoren bei der gemeinsamen Luftfahrerschule der Länder und des Bundes in St. Augustin statt und seitdem ist die Zahl der SYSOP bei der BPOL auf über 60 Kolleginnen und Kollegen gestiegen.

Ferner sind die Systemoperatoren als Winden- und Aussenlastbediener an Bord der Polizeihubschrauber eingesetzt (im In- und Ausland), welches analog zu den Flugtechnikern zu sehen ist. Somit haben sie die gleiche Erschwernis und Aufgabe und sind ein unverzichtbarer Bestandteil als ständige Besatzungsmitglieder an Bord von Polizeihubschraubern.

Die Bundeswehr hat es geschafft über die Jahre für ihre Einsatzkräfte entsprechend der Qualifizierung und Erfordernissen diese in einen jeweiligen Paragraphen der Nr. 22 Zulagen für besondere Einsätze der EZuV Bund abzubilden.

Mit der oben aufgeführten Änderung des §22a EZuV Bund vertritt die BfPP die Belange ihrer Mitglieder in berufs- und sozialpolitischer Hinsicht und strebt insbesondere Verbesserung und Gleichstellung allgemeiner Arbeits- und Lebensbedingungen an und erreicht dieses durch Vorschläge und Einwirkungen auf die Gesetz- und Erlassgeber.

Der Gesetzgeber hat in jüngster Vergangenheit unter anderem auf Eingabe der Gewerkschaften GdP und DPoIG die Zulagen für Spezialkräfte angehoben und/oder neu geschaffen. Leider wurde hierbei der Flugdienst der Bundespolizei nicht angepasst, sodass dieses mit der obigen Änderung des §22a i.R. des BesStMG eine Möglichkeit wäre.

Die Beträge sind nicht willkürlich erdacht, sondern orientieren sich an den tatsächlichen Erschwernissen, welche über die Jahre bei sämtlichen Polizeien der Länder und des Bundes durch die BfPP beobachtet wurden.

### **Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei e.V.**

c/o Vereinigung Cockpit e.V.

Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main,

Telefon: +49 (0)69 - 69 59 76 191, [www.bfpp.de](http://www.bfpp.de), E-Mail: [info@bfpp.de](mailto:info@bfpp.de)

Volksbank Bonn-Rhein-Sieg (BIC GENODED1BRS), IBAN DE20 3806 0186 3708 7540 12